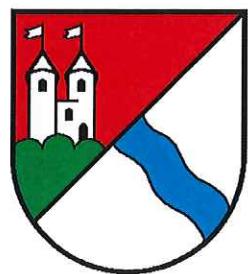


Einwohnergemeinde Obergösgen



Feuerwehrreglement

Gültig ab 1. Januar 2014

Die maßgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im **Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972**

Abschnitt C: Feuerwehrwesen §§ 70-81 und
Abschnitt E: Strafbestimmungen § 90 lit. I

- in der **Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987**

Abschnitt VI: Feuerwehrwesen §§ 87 - 116
Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 125 ff

Inhalt:

- I Zweck
- II Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III Organisation
- IV Obliegenheiten
- V Ausbildungswesen
- VI Alarmwesen
- VII Rapport- und Rechnungswesen
- VIII Material, Bekleidung und Ausrüstung
- IX Einsatzdienst
- X Versicherungswesen
- XI Amtszwang
- XII Strafbestimmungen
- XIII Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV Schlussbestimmungen

I Zweck

Hilfeleistung GVG § 73	§ 1 Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Herznotfällen, Unglücksfällen und dergleichen.
Auswärtige Hilfeleistung GVG § 73 VV GVG § 113	§ 2 1 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten. 2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren“ vom 28. Oktober 2005 geregelt.
Spezial-aufgaben GVG § 73	§ 3 1 Spezialeinheiten der Feuerwehr können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. 2 Bei besonderen Anlässen können einzelne Gruppen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters, eingesetzt werden.
Ölwehr	§ 4 Gemäss dem Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.
Definition Hilfeleistung / Dienstleistung GVG § 73	§ 5 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten können dem Veranlasser in Rechnung gestellt werden. Die Tarife für die Verrechnung richten sich nach dem Gebührentarif (Richttarif) der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 1. Januar 2013.
Funktionsbezeichnung GVG § 80	§ 6 Sämtliche nachfolgende Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II Dienst- und Ersatzabgabepflicht

Dienstplicht GVG § 76	§ 7 1 Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflchtig.
---------------------------------	--

		<p>2 Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.</p> <p>3 Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.</p>
Dienstdauer GVG § 77	§ 8	Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.
Freiwillige Dienstleistung	§ 9	Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.
Befreiung von der Dienstleistung GVG § 77 ^{bis}	§ 10	<p>1 Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p>von Gesetzes wegen</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schwangereb) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr alleine oder überwiegend betreutc) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehend) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss
VV GVG § 107		<p>durch Beschluss des Regierungsrates</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaftb) die Präsidenten der Einwohnergemeindenc) die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungscommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstesd) der Vorsteher des Arbeitsinspektoratese) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten
		<p>2 Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Ortsgeistliche
Aushebung	§ 11	<p>1 Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p>

- 2 Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflchtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.
- Vorzeitige Entlassung, Umteilung** § 12 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehr-kommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.
- Ersatzabgabe** GVG § 78 § 13 1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflcht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
4 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
5 Die Feuerwehrersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.
6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflcht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
- Abgabesonder-regelungen** GVG § 78 § 14 1 Feuerwehrdienstpflchtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
2 Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen, unter solidarischer Haftung, eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Abgabe.
3 Feuerwehrdienstpflchtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflchtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflcht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

- Nachweis** § 15 1 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.
- 2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III Organisation

- Aufsicht** VV GVG § 105 § 16 Das Feuerwehrwesen steht unter Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.
- Feuerwehr-
kommission** § 17 Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|--------------------------|
| a) Feuerwehrkommandant | Präsident |
| b) Kommandant-Stellvertreter | Vizepräsident |
| c) Fourier oder Feuerwehradministrator | Aktuar |
| d) Materialverwalter | |
| e) Alle Offiziere | |
| f) Chef VG (Verkehrsgruppe) | |
| g) Beisitzer der Mannschaft | |
| h) Ressortchef Gemeinderat | (in beratender Funktion) |
- Sitzungen** § 18 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.
- Bestände und
Zusammen-
setzung** § 19 Die Feuerwehr ist gemäss den „kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.
- Haltung des
Telefons** § 20 Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.
- Ausrüstung**
GVG § 71
VV GVG § 108 § 21 Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.
- Ernennung und
Beförderung**
VV GVG § 100 § 22 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Chargierte GVG § 80	§ 23 Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.
Pikettdienst und Entschädigung Pikett	§ 24 1 Für spezielle Anlässe oder Einsätze kann die Feuerwehrkommission einen zeitbegrenzten Pikettdienst einführen. 2 Die Entschädigung für den Pikettdienst legt der Gemeinderat, auf Antrag der Feuerwehrkommission, fest.

IV Obliegenheiten

Pflichten und Kompetenzen Feuerwehrkommission	§ 25 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu: 1 Pflichten Antragstellung an den Gemeinderat für: <ul style="list-style-type: none">– Ernennung und Beförderung von Offizieren– Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets– Anmeldung an amtliche Offiziersausbildungskurse– Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen– Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen– den jährlichen Rechenschaftsbericht– Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte- Gebührentarif für Beobachtungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen 2 Kompetenzen <ul style="list-style-type: none">– Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft– Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung– Kontrollführung über den Bestand– Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes– Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine– Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes– Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier– Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren– Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter– Aufstellen eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen und Antragstellung an den Gemeinderat
--	---

Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten	§ 26 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.
Pflichten und Kompetenzen des Kommandant-Stellvertreter	§ 27 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant- Stellvertreter dessen Funktion.
Pflichtenhefte	§ 28 Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.
Unterhalt der Löschwasserversorgung	§ 29 Der Gemeinderat der Bürgergemeinde setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte, gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung, sorgt.

V Ausbildungswesen

Übungsprogramm, Spezialübungen VV GVG § 103 VV GVG § 104	§ 30 1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. 2 Die Feuerwehrkommission erstellt das Übungsprogramm für das kommende Jahr bis spätestens Ende November. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. 3 Das Jahresprogramm (Übungsprogramm) gilt für alle Angehörigen der Feuerwehr als Aufgebot. 4 Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit als möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen. 5 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und spezielle Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
Amtliche Kurse	§ 31 Die amtliche Ausbildung der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.
Kurse der Verbände	§ 32 Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehr-Verbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

Aufgebote § 33 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Angehörige der Feuerwehr gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem ange setzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

Beanspruchung von Sachen § 34 1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI Alarmwesen

Meldungen an Feuermeldestelle § 35 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Alarm zentrale unverzüglich zu melden.

Alarm organisation, Rufempfänger, Tragpflicht § 36 1 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektoreates aufzubauen.
2 Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboten. Das Aufgebot erfolgt über den Ruf empfänger und das Telefon.
3 Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.

Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehr Inspektor sowie Gemeinde behörden § 37 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Alarmzentrale unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor sowie die Gemeindebehörden zu orientieren.

VII Rapport- und Rechnungswesen

Rapporte § 38 1 Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren, etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

2 Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter, dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

**Jahresbericht
VV GVG § 104**

§ 39 Der Feuerwehrkommandant hat auf das Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den entsprechenden Jahresbericht einzureichen.

**Rechnungs-
wesen, Finanz-
kompetenzen
der Feuerwehr-
kommission**

§ 40 1 Das Rechungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinde-rechnung besonders auszuweisen.
2 Die Finanzkompetenz sowie die Handhabung der Belege durch die Feuerwehrkommission wird in einem vom Gemeinderat genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

**Sold und Ent-
schädigung**

§ 41 1 Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr sowie die Entschädigung der ausserdienstlichen Leistungen sind in der Gehaltsordnung für nebenamtliche Funktionäre der Einwohnergemeinde festgesetzt.
2 Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden vom Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.
3 Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden, auf Antrag der Feuerwehrkommission, durch den Gemeinderat festgelegt.

VIII Material, Bekleidung und Ausrüstung

**Gerätemagazin
VV GVG § 108**

§ 42 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

**Persönliche
Ausrüstung,
zur Verfügung
stellen von
Privatwagen
VV GVG § 108**

§ 43 1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfall persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

- 2 Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- 3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

Privatkleider **§ 44** Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX Einsatzdienst

Einsatzleitung
VV GVG § 111 **§ 45** Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

Aufgabe des Einsatzleiters
VV GVG § 112 **§ 46** Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Auswärtige Hilfeleistung
VV GVG § 113 **§ 47** Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzügliche Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

Absperrung des Schadenplatzes
VV GVG § 114
VV GVG § 116 **§ 48**

- 1 Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktionen gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- 3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- 4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

Amtliche Verfügungen VV GVG § 114	§ 49 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.
Sicherungs- arbeiten	§ 50 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.
Brandwache	§ 51 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
Entlassung Auswärtiger Feuerwehren	§ 52 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
Verpflegung	§ 53 Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.
Erstellen der Einsatzbereit- schaft	§ 54 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerät schaften zu erstellen.
Befreiung vom Dienst VV GVG § 90	§ 55 Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.
Rückgriff GVG § 75	§ 56 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X Versicherungswesen

Hilfskasse VV GVG § 109	§ 57 Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.
-----------------------------------	--

Meldetermin	§ 58	Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.
Haftpflichtversicherung	§ 59	Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI Amtszwang

Pflichten der Feuerwehrpersonen VV GVG § 90	§ 60	Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.
Bekleidung eines Grades GVG § 80	§ 61	Dienstpflchtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten, unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste, zurückgefordert werden.

XII Strafbestimmungen

Verstösse	§ 62	Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.
Entschuldigungen	§ 63	<ol style="list-style-type: none">1 Als Entschuldigung gelten:<ul style="list-style-type: none">– Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit und Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.– Abwesenheit infolge Militärdienst– mehrtägige Ortsabwesenheit Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.2 Entschuldigungen sind dem Feuerwehrkommando, zu Handen des Kommandanten, schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

Bussen	§ 64	Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Es wird auf den Anhang 1 verwiesen.
Widersetzlichkeit von Zivilpersonen	§ 65	Die Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.
Verwendung der Bussen	§ 66	Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII Beschwerde- und Rekursrecht

Beschwerdeverfahren	§ 67	Gegen die Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.
Fristen	§ 68	Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.
Rekurse gegen die Ersatzabgabe	§ 69	Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV Schlussbestimmungen

Streitfälle	§ 70	Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle, nach Anhören der Feuerwehrkommission, der Gemeinderat.
Inkrafttreten	§ 71	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Dezember 1994.
Abgabe des Reglements	§ 72	Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden, und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern, auszuhändigen.

**Übergangs-
Bestimmungen**

§ 73 1 Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 42. Altersjahr bereits vollendet haben, werden von der neuen Regelung gemäss § 8 nicht mehr erfasst.

2 Die Übergangsregelung läuft am 01.01.2017 ab.

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 4. November 2013.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am
9. Dezember 2013.

Der Gemeindepräsident

Christoph Kunz



Der Gemeineverwalter

Markus Straumann



Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
mit Verfügung vom 13. Januar 2014.



Anhang 1

Bussenkatalog § 64 Unentschuldigtes Nichterscheinen:

- | | |
|---|-----------|
| a) zur 1. Rekrutierung | Fr. 100.- |
| zur 2. Rekrutierung | Fr. 300.- |
| b) zu einer Übung | Fr. 50.- |
| - im 1. Wiederholungsfall | Fr. 75.- |
| - im 2. Wiederholungsfall | Fr. 100.- |
| c) Zu einer Hauptübung | Fr. 50.- |
| d) Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistung | Fr. 100.- |
| e) Verweigerung einer Dienstverrichtung,
undiszipliniertes Verhalten jeder Art | Fr. 100.- |

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 4. November 2013.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am
9. Dezember 2013.